

Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht im Rollladen- und Sonnenschutztechniker-Handwerk

Inhaltsverzeichnis

Vorwort		3
Eir	leitung	4
1.	Neue gesetzliche Bestimmungen	5
	a.) Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 der HwO	5
	b.) Bestandsschutzregelung (§ 126 HwO)	5
	c.) Rentenversicherungspflicht (§ 229 SGB VI)	5
	d.) Kostenfreiheit der Umtragung	5
	e.) Evaluierungsklausel	6
2.	Fragen zum Bestandsschutz	6
	a.) Gruppe 1	6
	b.) Gruppe 2	6
3.	Ausnahmen von der Meisterpflicht	7
	a.) Technischer Betriebsleiter 8	
	b.) Ausübungsberechtigung für Betriebsinhaber (§ 7 a HwO)	8
	c.) Ausnahmebewilligung für EU-/EWR-Staatsangehörige (§ 9 HwO)	8
	d.) Ausübungsberechtigung für Altgesellen (§ 7 b HwO)	8
	e.) Ausnahmebewilligung (§ 8 HwO)	9
An	hang: Gesetzliche Bestimmungen	10



Das neue BVRS-Merkblatt "Rechtliche Fragen rund um die Meisterpflicht" informiert über alles, was für die Betriebe des R+S-Handwerks zu diesem Thema wichtig ist.

Darin wird besonders auf die Bestandsschutzregelungen im Rahmen der Wiedereinführung der Meisterpflicht im R+S-Handwerk ab dem 14. Februar 2020 eingegangen und diese anhand von Beispielen erläutert. Die relevanten Vorschriften der Handwerksordnung (HwO) sind als Anhang beigefügt.

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um allgemeine Informationen aufgrund der relevanten Vorschriften, die nicht auf die eventuell vorliegenden besonderen Bedürfnisse bestimmter Personen oder Unternehmen abgestimmt sind und die die rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Bonn, im August 2020

Plus

Ingo Plück

Hauptgeschäftsführer



Einleitung

Seit dem 14. Februar 2020 ist das Rollladen- und Sonnenschutztechniker-Handwerk im Rahmen der vierten Novelle der Handwerksordnung wieder meisterpflichtig geworden, nachdem es zuvor mehr als 16 Jahre den zulassungsfreien Handwerken zugeordnet war.

Mit Stand vom 31. Dezember 2019 waren 4.441 R+S-Betriebe in die Handwerksrolle eingetragen. Im Vergleich zum 31. Dezember 2003, dem letzten Tag der Meisterpflicht vor der damaligen Reform, bedeutet dies eine Steigerung um 245 Prozent (1.816 Betriebe waren damals eingetragen). Diese deutliche Steigerung ist auch darauf zurückzuführen, dass es nach der Liberalisierung viele Mehrfacheintragungen gab und zahlreiche Personen sich haben eintragen lassen, die nicht einmal eine Gesellenprüfung vorweisen mussten bzw. auch nicht konnten.

Wer sich nunmehr seit dem 14. Februar 2020 in das R+S-Handwerk eintragen lassen möchte, benötigt dazu eine Meisterprüfung oder kann ggf. eine der gesetzlichen Ausnahmevorschriften für sich in Anspruch nehmen.

Außerdem gibt es eine neue Bestandsschutzregelung, die verfassungsrechtlich geboten, politisch unumgänglich und damit ein notwendiger Kompromiss war, damit die Novelle in der vorliegenden Form überhaupt umgesetzt werden konnte. Neben der Beschränkung der zurückgeführten Gewerke auf zwölf kam der Spannungsbogen zwischen der Erwartungshaltung der betroffenen Handwerke und den politischen und rechtlichen Schwierigkeiten im Gesetzgebungsverfahren vor allem in der Bestandsschutzregelung zu Ausdruck, da es ohne diese die Meisterrückführung überhaupt nicht gegeben hätte.

Zuvor gab es faktisch keine Möglichkeiten, auf diese Regelung Einfluss zu nehmen, ohne gleichzeitig die Meisterrückführung als Ganzes zu gefährden oder zumindest deren Inkrafttreten zu verzögern.

Bei der Bestandsschutzregelung ist jedoch Konsens in der Handwerksorganisation, dass hiervon - wie auch in Ausnahmebewilligungsverfahren (so schon das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1961) - nicht engherzig Gebrauch gemacht werden soll. Das betrifft z.B. die Frist zur Wiedererlangung des Bestandsschutzes (s.u. 3.) oder Fälle, in denen die Betriebe vor dem 14. Februar 2020 eine Gewerbeanmeldung haben, die entsprechende Meldung jedoch erst nach dem 14. Februar bei der Handwerkskammer eingegangen ist. Hier ist zwar der gesetzlich vorgezeichnete Weg nicht eingehalten, was den Betroffenen aber nach einhelliger Auffassung in der ZDH-Planungsgruppe "HwO" nicht zum Nachteil gereichen soll.

Mit diesen Neuregelungen gehen zahlreiche rechtliche Fragestellungen einher, die wir nachstehend beantworten möchten, insbesondere zu den Fragen des Bestandsschutzes.



1. Neue gesetzliche Bestimmungen

a.) Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2

Neben dem R+S-Handwerk wurden elf weitere Handwerke aus der Anlage B 1 (zulassungsfreie Handwerke) in die Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) überführt, u.a. auch das Raumausstatter-Handwerk. Außerdem wurden weitere Gewerke von den handwerksähnlichen Gewerken der Anlage B 2 in die Anlage B 1 überführt (z.B. die Bestatter).

b.) Bestandsschutzregelung (§ 126 HwO)

Der neu eingeführte § 126 HwO regelt die bestandsschutzrechtlichen Fragen für diejenigen Betriebe, die bis zum 13. Februar 2020 einen R+S-Betrieb ohne Meistertitel oder ohne Ausnahmebewilligung geführt haben.

Von dieser Neuregelung sind einerseits die bisherigen R+S-Betriebe betroffen, andererseits aber auch diejenigen Unternehmen, die bisher ausschließlich bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) eingetragen waren, jedoch Tätigkeiten des R+S-Gewerkes im handwerklichen Nebenbetrieb ausgeführt haben.

<u>Beispiel:</u> Wer ausschließlich Markisen im Onlinegeschäft vertrieben und in untergeordneten Fällen diese auch selbst montiert hat, war nicht zwangsläufig auch bei der zuständigen Handwerkskammer (HWK) eingetragen. Durch die Rückkehr zur Meisterpflicht kann hier u.U. nunmehr auch eine Eintragungspflicht bei der HWK bestehen (dazu mehr s.u. 2.a.).

c.) Rentenversicherungspflicht (§ 229 Sechstes Sozialgesetzbuch (SGB VI))

Korrespondierend mit der Bestandsschutzregelung in § 126 HwO wurde in den § 229 SGB VI ein neuer Absatz 8 hinzugefügt. Danach sollen diejenigen Unternehmer, die vor dem 14. Februar 2020 im R+S-Handwerk eingetragen waren, nicht allein durch die Handwerksnovelle sozialversicherungspflichtig werden, wenn sie es nicht vorher bereits waren.

d.) Kostenfreiheit der Umtragung

Die Gesetzesbegründung zu der Novelle sieht eine kostenfreie Umtragung für die RS-Betriebe aus der Anlage B 1 in die Anlage A vor. Hierzu ergeht ein Informationsschreiben der zuständigen HWK mit der neuen Handwerkskarte und weiteren Informationen etwa zur Bestandsschutzregelung. Lediglich bei Neueintragungen von bisherigen reinen IHK-Betrieben wird eine Eintragungsgebühr verlangt.

RES MERKBLATT

e.) Evaluierungsklausel

Ebenfalls in der Gesetzesbegründung enthalten ist eine Evaluierungsklausel, die besagt, dass nach Ablauf von fünf Jahren durch den Gesetzgeber überprüft werden soll, ob die neue Zuordnung der Gewerke zu den Anlagen A und B 1 die gewünschten Reformziele erreicht hat. Dazu gehört insbesondere die Sicherung der Ausbildungsleistung und der Nachwuchsförderung, womit u.a. steigende Ausbildungszahlen und Meisterabschlüsse gemeint sind.

2. Fragen zum Bestandsschutz

Im Rahmen der Bestandsschutzregeln des § 126 HwO müssen zwei Fallgruppen unterschieden werden:

- die Unternehmen, die neben einem Industriebetrieb oder Handelsgeschäft auch handwerkliche R+S-Leistungen in einem Nebenbetrieb anbieten (**Gruppe 1**),
- die Unternehmen unseres jetzt wieder zulassungspflichtigen Gewerks, die bereits vor dem 14. Februar 2020 bei der HWK in das Verzeichnis des zulassungsfreien R+S-Handwerks eingetragen waren (**Gruppe 2**).

a.) Gruppe 1

Für Unternehmen der Gruppe 1 sieht § 126 Abs. 2 HwO vor, dass sie auch weiterhin ihre handwerklichen Tätigkeiten im Nebenbetrieb ausüben können und dürfen; allerdings müssen sie sich nunmehr ggf. in die Handwerksrolle eintragen lassen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob der Nebenbetrieb erheblich oder unerheblich betrieben wird. Als unerheblich ist ein Nebenbetrieb nach § 3 Abs. 2 HwO anzusehen, wenn die Tätigkeit während eines Jahres die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Betriebes des RS-Handwerks nicht übersteigt (ca. 1.664 Stunden/Jahr). Nur ein erheblicher handwerklicher Nebenbetrieb ist eintragungspflichtig. Diese Pflicht ist mit einer einjährigen Frist versehen; Stichtag ist also der 13. Februar 2021.

Welche Betriebe von dieser Regelung betroffen sind, ist von den IHK'n gemeinsam mit den HWK'n zu identifizieren.

b.) Gruppe 2

Für Unternehmen der Gruppe 2 gelten die Regelungen des § 126 Abs. 1, 3 und 4 HwO. Danach sind auch diejenigen Betriebe in die Anlage A der HwO umzutragen, die keinen Betriebsleiter mit bestandener Meisterprüfung haben.

Bei Einzelunternehmen ist die Sachlage vergleichsweise einfach; schwieriger sind Fälle mit juristischen Personen zu beurteilen.



Rechtliche Fragen rund um die Meisterpflicht

Der Bestandsschutz bei juristischen Personen und Personengesellschaften (z.B. GmbH oder GmbH & Co. KG) soll ausschließlich für die Gesamtheit der Gesellschafter zum Umtragungsstichtag am 14. Februar 2020 gelten. Insofern ist der Bestandsschutz betriebsbezogen zu betrachten, nicht personenbezogen. Dabei soll ein Abschmelzen des Gesellschafterbestandes ohne Auswirkungen auf den Bestandsschutz bleiben.

Auch wenn am Ende nur ein Gesellschafter übrigbleibt, entspricht es Sinn und Zweck der Regelung, dass auch dann der Bestandsschutz aufrechterhalten wird.

<u>Beispiel:</u> Vater (Handwerksmeister) und Sohn (Ingenieur) sind als Komplementäre und die Tochter (Kauffrau) als Kommanditistin einer KG zum Umtragungsstichtag mit einem R+S-Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen. Sofern der Vater als Komplementär eines Tages ausscheidet und die Kinder die Firma allein fortführen, verringert sich lediglich die Anzahl der Gesellschafter und somit bleibt der Bestandsschutz erhalten. Auch wer von den Kindern Komplementär oder Kommanditist wird und zu welchen Anteilen, spielt für den Bestandsschutz keine Rolle.

Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn etwa die Tochter vor dem Ausscheiden des Vaters keine Gesellschafteranteile innehatte und erst danach in die Gesellschaft eintreten möchte. Dann kommt eine neue Gesellschafterin hinzu und der Bestandsschutz würde entfallen.

Unschädlich für den Bestandsschutz ist der Wechsel von einem Einzelunternehmen zu einer GmbH mit Alleingesellschafter oder umgekehrt. Hier kommt eine entsprechende Anwendung des § 126 HwO in Betracht.

Schließlich lässt auch ein Umzug des Unternehmens in einen anderen Kammerbezirk den Bestandsschutz nicht entfallen.

Im Ergebnis kann man sich merken, dass der Bestandsschutz immer dann entfällt, wenn ein neuer Gesellschafter nach dem Umtragungsstichtag hinzukommt.

3. Ausnahmen von der Meisterpflicht

Die Regelungen zu den Ausnahmen von der Meisterpflicht wurden nicht neu geregelt, sollen aber in diesem Zusammenhang erläutert werden für diejenigen Betriebe, die von der Bestandsschutzregelung nicht profitieren können.

Wer etwa durch Veränderungen in der Gesellschafterstruktur keinen Bestandsschutz mehr geltend machen kann, muss gem. § 126 Abs. 4 HwO innerhalb von sechs Monaten durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass die Eintragungsvoraussetzungen (wieder) vorliegen.



Rechtliche Fragen rund um die Meisterpflicht

Dies kann der Nachweis über eine abgelegte Meisterprüfung oder eine Bescheinigung über eine der möglichen Ausnahmetatbestände nach der HwO sein.

Hier gibt es fünf Ausnahmen, die nachfolgend kurz erläutert werden sollen, von denen die letzten beiden Varianten in der Praxis am Häufigsten auftreten. Für jeden Fall hält die zuständige HWK entsprechende Vordrucke bereit.

a.) Technischer Betriebsleiter

Sofern der Firmeninhaber nicht selbst über eine einschlägige Meisterqualifikation verfügt, kann er auch einen Meister als technischen Betriebsleiter anstellen, der die Eintragungsvoraussetzungen für das R+S-Handwerk besitzt. Dies kann der zuständigen HWK mittels einer Betriebsleitererklärung mitgeteilt werden.

b.) Ausübungsberechtigung für Betriebsinhaber (§ 7 a HwO)

Wer bereits mit einem anderen Handwerk in die Anlage A der Handwerksrolle eingetragen ist, kann sich auch für das R+S-Handwerk eintragen lassen, wenn z.B. eine langjährige Berufspraxis im R+S-Handwerk nachgewiesen werden kann. Ggf. kann der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Sachkundeprüfung erfolgen.

c.) Ausnahmebewilligung für EU-/EWR-Staatsangehörige (§ 9 HwO)

Staatsangehörige aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz können eine Ausnahme beantragen, wenn sie in ihrem Heimatland über einen längeren Zeitraum als Selbstständiger oder Betriebsleiter gearbeitet haben und meistergleiche Kenntnisse und Fertigkeiten vorweisen können.

d.) Ausübungsberechtigung für Altgesellen (§ 7 b HwO)

Die seit 2004 geltende "Altgesellen"-Regelung sieht vor, dass diejenigen Gesellen, die eine Gesellenprüfung in unserem Gewerk abgelegt, sechs Jahre im R+S-Handwerk gearbeitet haben, davon vier Jahre in leitender Position (also mit eigenverantwortlichen Entscheidungsbefugnissen) und die betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse nachweisen können, eine Ausübungsberechtigung zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen können.



Rechtliche Fragen rund um die Meisterpflicht

e.) Ausnahmebewilligung (§ 8 HwO)

Diese Ausnahme von der Meisterpflicht ist quasi die Auffangvorschrift für alle bisher noch nicht genannten Ausnahmetatbestände und kommt in der Praxis am Häufigsten vor. Hierbei ist neben umfangreichen beruflichen Erfahrungen und Fähigkeiten auch zu überprüfen, ob das Ablegen einer Meisterprüfung eine unzumutbare Belastung darstellen könnte. Als solche kommen z.B. ein fortgeschrittenes Lebensalter (älter als 47 Jahre), eine unverschuldete Arbeitslosigkeit oder gesundheitliche Gründe in Betracht, nicht aber etwa ein wirtschaftlicher Hintergrund dahingehend, dass man dem Betrieb nicht so lange fernbleiben könne, um einen Meistervorbereitungskurs zu besuchen.

Eine solche Ausnahmebewilligung wird häufig auch befristet erteilt, weil man sich z.B. schon zur Meisterprüfung angemeldet hat, diese aber erst sehr viel später ablegen kann.

Anhang: Gesetzliche Bestimmungen

§ 126 HwO

- (1) Wer am 13. Februar 2020 einen Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks innehat, das in Anlage B Abschnitt 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 12, 13, 15, 17, 27, 34, 44 oder 53 in der am 13. Februar 2020 geltenden Fassung aufgeführt ist, ist abweichend von § 7 Absatz 1a auch ohne eine bestandene Meisterprüfung des Betriebsleiters mit dem ausgeübten Handwerk von Amts wegen in die Handwerksrolle umzutragen. Bis zum Vollzug der Umtragung nach Satz 1 ist abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 der Betrieb des Handwerks ab dem 14. Februar 2020 gestattet.
- (2) Wer am 13. Februar 2020 einen handwerklichen Nebenbetrieb eines zulassungsfreien Handwerks innehat, das in Anlage B Abschnitt 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 12, 13, 15, 17, 27, 34, 44 oder 53 in der am 13. Februar 2020 geltenden Fassung aufgeführt ist, und nicht in das Verzeichnis nach § 19 Satz 1 eingetragen ist, ist abweichend von § 7 Absatz 1a auch ohne eine bestandene Meisterprüfung des Betriebsleiters mit dem ausgeübten Handwerk auf Antrag in die Handwerksrolle einzutragen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem 14. Februar 2020 bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügen oder Vorlegen geeigneter Nachweise für das Innehaben eines handwerklichen Nebenbetriebs zu stellen. Bis zum Vollzug der Eintragung in die Handwerksrolle aufgrund eines Antrags nach Satz 1 oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über eine ablehnende Entscheidung ist abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 der Betrieb des Handwerks als handwerklicher Nebenbetrieb ab dem 14. Februar 2020 gestattet.
- (3) Der Inhaber eines Betriebs, der nach Absatz 1 von Amts wegen in die Handwerksrolle umzutragen ist oder umgetragen wurde, bleibt in der Handwerksrolle eingetragen, auch wenn einzelne Eigentümer oder Gesellschafter nach dem 13. Februar 2020 ausscheiden.
- (4) Wird ab dem 14. Februar 2020 der Inhaber eines Betriebs, der nach Absatz 1 Satz 1 von Amts wegen in die Handwerksrolle umzutragen ist oder umgetragen wurde, um einen weiteren Eigentümer oder Gesellschafter erweitert, so muss das Erfüllen der Anforderung für die Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 Absatz 1a, 2, 3, 7 oder 9 innerhalb von sechs Monaten nach der Erweiterung durch Vorlage geeigneter Unterlagen gegenüber der zuständigen Handwerkskammer nachgewiesen werden. Liegt der Nachweis gegenüber der zuständigen Handwerkskammer innerhalb der vorgenannten Frist nicht vor, so ist die Eintragung des Betriebs in der Handwerksrolle zu löschen. Im Übrigen bleibt § 4 unberührt.



§ 7 a HwO

- (1) Wer ein Handwerk nach § 1 betreibt, erhält eine Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe der Anlage A oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Gewerbes, wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen.
- (2) § 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 7 b HwO

(1) Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke, ausgenommen in den Fällen der Nummern 12 und 33 bis 37 der Anlage A, erhält, wer

1.

eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und

2.

in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden. Im Falle einer Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 40a wird nur die Berufserfahrung nach Erteilung derselben berücksichtigt.

3.

Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.

(1a) Die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung nach Absatz 1 Nr. 2 als nachgewiesen.



Soweit dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.

(2) Die Ausübungsberechtigung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 erteilt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 Satz 2 bis 5 und Abs. 4 entsprechend.

<u>§ 8 HwO</u>

- (1) In Ausnahmefällen ist eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (Ausnahmebewilligung) zu erteilen, wenn die zur selbständigen Ausübung des von dem Antragsteller zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Ablegung einer Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Ein Ausnahmefall liegt auch dann vor, wenn der Antragsteller eine Prüfung auf Grund einer nach § 42 dieses Gesetzes oder § 53 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat.
- (2) Die Ausnahmebewilligung kann unter Auflagen oder Bedingungen oder befristet erteilt und auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten beschränkt werden, die zu einem in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbe gehören; in diesem Fall genügt der Nachweis der hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (3) Die Ausnahmebewilligung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer zu den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 und des § 1 Abs. 2 erteilt. Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat ihre Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es verlangt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass abweichend von Satz 1 an Stelle der höheren Verwaltungsbehörde eine andere Behörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.
- (4) Gegen die Entscheidung steht neben dem Antragsteller auch der Handwerkskammer der Verwaltungsrechtsweg offen; die Handwerkskammer ist beizuladen.



§ 9 HwO

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Union über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, des freien Dienstleistungsverkehrs und der Arbeitnehmerfreizügigkeit und zur Durchführung des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBI. 1993 II S. 267) sowie des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (ABI. EG 2002 Nr. L 114 S. 6) zu bestimmen,

1.

unter welchen Voraussetzungen einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der im Inland zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder als Betriebsleiter tätig werden will, eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erteilen ist.

2.

unter welchen Voraussetzungen einem Staatsangehörigen eines der vorgenannten Staaten, der im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhält, die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in einem zulassungspflichtigen Handwerk gestattet ist und

3.

wie die Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in den in den Nummern 1 und 2 genannten Fällen unter Verwendung von Europäischen Berufsausweisen sowie die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABI. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, ausgestaltet sind.

In den in Satz 1 Nr. 1 genannten Fällen bleibt § 8 Abs. 1 unberührt; § 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. In den in Satz 1 Nr. 2 genannten Fällen ist § 1 Abs. 1 nicht anzuwenden.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 2a und des § 50a findet § 1 Abs. 1 keine Anwendung, wenn der selbständige Betrieb im Inland keine Niederlassung unterhält.